Personalbogen für Beschäftigte



I. Persönliche Verhältnisse

☐ Frau	Nachname, Vorname							
Herr								
weitere Vornamen			Geburtsname					
Geburtsdatur	m	Geburtsort	1				Passbild	
Kreis/Land								
Familienstand	d							
ledig		verheiratet se	t ELP seit					
ja	nein							
geschieden s	eit		verwitwet sei	t .			aufgenommen im Jahre	
Staatsangeh	örigkeit		Religion (freiwillige Angabe)					
Seit wann in der Bundesrepublik ansässig?			Von wo zugezogen?					
	·	·						
wohnhaft in (Straße, Hausnum	mer, PLZ, Ort)	Telef			efonnummer (tagsüber)		
`	,	, ,					,	
E-Ma				il				
							п	
Ehegatte								
Nachname, Vorname			Ge			Gebu	eburtsdatum	
Geburtsname								
Kinder								
	schluss eines l						Grundlage für die Berechnung	
	schaftlichem F her befristete A						ngsdauer gem. § 2 Abs. 1 n. Bitte beachten Sie auch die	
Gesetzes über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz – WissZeitVG) WissZeitVG erforderlich. Bi zusätzlichen Erläuterunge								
Nachname, Vorname			wird von mir betreut Geburtsdatum		В	emerkung*		
			ja ne	in				
			ja ne	in				
			ja ne	in				
			ja ne	11 1			*10. 1.00	

II. Besondere persönliche Verhältnisse

schwerbehindert (§ 2 Sozialgesetzbuch) Anerkennungsbescheid/Gleichstellungsbescheid	vom	Grad der Behinderung (v.H.)			
ja¹ nein						
Benötigen Sie aufgrund der Behinderung Arbeitshilfen (bitte nachfolgend kurz beschreiben)?						
Sind Sie gesund und in der Lage, je etc.) auszuüben?	ja	a nein				
Wird bereits Altersruhegeld, Ruheg Erwerbsminderungs- oder Unfallrer	ja	a nein				
Wenn ja, von welcher Stelle?	Betra	ag in Euro				
Besteht Anwartschaft auf lebenslär gung nach beamtenrechtlichen Vor	ja	a nein				

III. Schulbildung, Hochschulbildung und Berufsausbildung

Besuchte Schulen, Hochschulen bzw. Bildungseinrichtungen

Name		von	bis
Art	Ort	Prüfung	Ergebnis ²
Name		von	bis
Art	Ort	Prüfung	Ergebnis ²
Name		von	bis
Art	Ort	Prüfung	Ergebnis ²
Name		von	bis
Art	Ort	Prüfung	Ergebnis ²
Name		von	bis
Art	Ort	Prüfung	Ergebnis ²
Name	ı	von	bis
Art	Ort	Prüfung	Ergebnis ²

Bitte entsprechenden Nachweis beifügen.
 Wenn bei der angegebenen Schule (Volks-, Mittel-, Oberschulen, Fach- und Handelsschulen etc.) Abschlussprüfungen nicht vorgesehen waren oder abgelegt worden sind, so ist hier anzugeben, wie viele Klassen dieser Schule erfolgreich besucht wurden.

IV. Bisherige Berufstätigkeiten (sämtliche Tätigkeiten inkl. Hilfskrafttätigkeit etc.)

Bitte füllen Sie die Tabelle **vollständig** aus und **belegen** Sie die angegebenen Zeiten durch **Nachweise**. Zeiten einer Unterbrechung wie z.B. Sonderurlaub, Elternzeit etc. sind ebenfalls anzugeben.

Hinweise:

1. Die personalverwaltenden Dienststellen der Technischen Universität München prüfen auf der Grundlage dieser Übersicht, welche Vordienstzeiten berücksichtigungsfähig sind und setzen die Stufe fest. Die Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe bestimmt die Höhe des individuellen Tabellenentgeltes. Bitte beachten Sie die entsprechenden Hinweise auf dem Infoblatt zur Entgeltsystematik – Stufenfestsetzung. Zeiten, die an dieser Stelle der Personalverwaltung nicht mitgeteilt werden, können nachträglich nicht berücksichtigt werden.

2. Für den Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages mit wissenschaftlichem Personal nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz – WissZeitVG) sind die Daten aller Beschäftigungsverhältnisse seit dem Abschluss Ihres Hochschulstudiums außerdem als Grundlage für die Berechnung der zulässigen Befristungsdauer gem. § 2 Abs. 1 WissZeitVG erforderlich. Soweit im Rahmen dieser Beschäftigungsverhältnisse Beurlaubungen oder Ermäßigungen aus den in § 2 Abs. 5 WissZeitVG (§ 57 b Abs. 4 HRG bzw. § 57 c Abs. 6 HRG alter Fassung) genannten Gründen erfolgt sind, vermerken Sie dies bitte und fügen die entsprechenden Nachweise bei. Bitte beachten Sie auch die zusätzlichen Erläuterungen in der Anlage.

als (Art der Tätigkeit)	von – bis (Tag/Monat/Jahr)					
bei (Arbeitgeber³)	zeitl. Umfang Std./Woche Entgeltgr. ⁵					
als (Art der Tätigkeit)	von – bis (Tag/Monat/Jahr)					
bei (Arbeitgeber³)	zeitl. Umfang Std./Woche Entgeltgr. ⁵					
als (Art der Tätigkeit)	von – bis (Tag/Monat/Jahr)					
bei (Arbeitgeber³)	zeitl. Umfang Std./Woche Entgeltgr. ⁵					
als (Art der Tätigkeit)	von – bis (Tag/Monat/Jahr)					
bei (Arbeitgeber³)	zeitl. Umfang Std./Woche Entgeltgr. ⁵					
als (Art der Tätigkeit)	von – bis (Tag/Monat/Jahr)					
bei (Arbeitgeber³)	zeitl. Umfang Std./Woche Entgeltgr. ⁵					
als (Art der Tätigkeit)	von – bis (Tag/Monat/Jahr)					
bei (Arbeitgeber³)	zeitl. Umfang Std./Woche Entgeltgr. ⁵					
als (Art der Tätigkeit)	von – bis (Tag/Monat/Jahr)					
bei (Arbeitgeber³)	zeitl. Umfang Std./Woche Entgeltgr. ⁵					

³⁾ Bitte genaue Bezeichnung der Beschäftigungsstelle angeben und keine Abkürzungen verwenden.

⁴⁾ VZ: Vollzeit, TZ: Teilzeit

⁵⁾ Bei Tätigkeiten im öffentlichen Dienst bitte hier auch die Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe angeben.

Angaben	zur Promotion				
an der Pro hältnisses eines bef chem Per	omotion im Rahmen ein gearbeitet wird oder v risteten Arbeitsvertra rsonal nach § 2 Abs. 1	gen unabhängig davon, ob nes Beschäftigungsver- vurde. Für den Abschluss iges mit wissenschaftli- des Gesetzes über befri- senschaft (Wissenschafts-	Grundlage für die dauer gem. § 2 Ab	z - WissZeitVG) sind Berechnung der zulä os. 1 WissZeitVG erfo e auch die zusätzlich	ässigen Befristungs- orderlich.
	sthema wurde erteilt	Beginn der Promotion		Abschluss der Promo	tion
		beginin dei i fomotion		Abscrituss del 1101110	tion
ja	nein				
V. Beso	ndere Kenntniss	6 e (Die Beantwortung dieser Fr	ragen ist freiwillig.)		
EDV-Kennt	nisse				
lebende Sp	orachen (Schulkenntnisse	oder Beherrschung, Diplom)			
	und Kurse außerhalb der fung oder DiplPrüfung,	Schulbildung (z.B. Verwaltungs Ergebnis usw.)	sakademie – Zeit des B	Besuchs,	
Fachprüfur	ngen (Art, Zeit, Ergebnis)				
Kfz-Führer	schein/e (Klasse/n)				
sonstige be	esondere Kenntnisse				
	- oder Ermittlun				
Schwebt	zur Zeit ein Straf- oder	Ermittlungsverfahren gegen	Sie?	ja	nein
Sonstige A	ngaben				
Ich versicl	nere, dass ich die vor	stehenden Angaben auf			trages zu erwarten
den Seiter sen und G Richtigkei	ı 1 – 4 des Personalbo ewissen gemacht hal t dieser Angaben. Ich	ogens nach bestem Wis- oe und bestätige die	habe. Auch fahrl	ässig falsche oder edem Fall zu Laste	
 Ort Datum			Unterschrift (ausge	eschriebener Vor- und F	

Anlage

zu Punkt I. und zu Punkt IV.

Erläuterungen

Für den Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages mit wissenschaftlichem Personal nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz – WissZeitVG) sind die unter Punkt I. und unter Punkt IV. abgefragten Daten als Grundlage für die Berechnung der Befristungsdauer gem. § 2 WissZeitVG erforderlich. Die Befristung von Arbeitsverträgen mit wissenschaftlichem Personal, das nicht promoviert ist, ist bis zu einer Dauer von sechs Jahren zulässig. Nach abgeschlossener Promotion ist eine Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren, im Bereich der Medizin bis zu einer Dauer von neun Jahren zulässig; die zulässige Befristungsdauer verlängert sich in dem Umfang, in dem Zeiten einer befristeten Beschäftigung ohne Promotion und Promotionszeiten ohne Beschäftigung zusammen weniger als sechs Jahre betragen haben. Auf diese Befristungsdauer sind alle befristeten Arbeitsverhältnisse mit mehr als einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit, die mit einer deutschen Hochschule oder einer staatlichen oder überwiegend staatlich finanzierten Forschungseinrichtung im Sinne des § 5 WissZeitVG abgeschlossen wurden, sowie entsprechende Beamtenverhältnisse auf Zeit und Privatdienstverträge nach § 3 WissZeitVG anzurechnen. Angerechnet werden auch befristete Arbeitsverhältnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften zum Zwecke der wissenschaftlichen Qualifizierung abgeschlossen wurden. Zeiten eines befristeten Arbeitsverhältnisses, die vor dem Abschluss des Studiums liegen, sind auf die zulässige Befristungsdauer nicht anzurechnen. Mit der Formulierung "Abschluss des Studiums" wird sowohl ein Studium erfasst, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (zum Beispiel Bachelor) führt, als auch ein Studium, das zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss (zum Beispiel Master) führt. Die jeweilige Dauer eines befristeten Arbeitsvertrages verlängert sich im Einverständnis mit dem/der Mitarbeiter/in im Falle von Ermäßigungen und Beurlaubungen nach § 2 Abs. 5 WissZeitVG:

- Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes;
- Zeiten einer Beurlaubung oder Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen gewährt worden sind;
- Zeiten einer Beurlaubung für eine künstlerische oder wissenschaftliche Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung;

- Zeiten einer Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist;
- Zeiten einer Freistellung im Umfang von mindestens einem Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung, von Aufgaben eines oder einer Frauenoder Gleichstellungsbeauftragten oder zur Ausübung eines mit dem Arbeitsverhältnis zu vereinbarenden Mandats.

Eine Verlängerung aus den o.a. Gründen wird nicht auf die zulässigen Befristungshöchstgrenzen angerechnet.

Promotionszeiträume:

Für den Beginn einer Promotion ist zu unterscheiden zwischen Promotionszeiten, die bereits vor dem Abschluss der Erstausbildung liegen (insbesondere in medizinischen Studiengängen), d.h. auch diese Zeiten müssen berücksichtigt werden. Als Beginn gilt der Zeitpunkt, zu dem das Promotionsthema und -vorhaben vereinbart wurden. Bei sonstigen Promovierenden (d.h. die nicht aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglied der Hochschule sind) gilt die Zeit nach der Einschreibung als Doktorand/in. Wann eine Promotion abgeschlossen ist, richtet sich nach den jeweiligen Promotionsordnungen der Fakultäten. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass eine Promotion mit dem Tag der mündlichen Prüfung (Rigorosum, Disputation) und der anschließenden Verkündung des Gesamtergebnisses abgeschlossen ist.

Kinderbetreuung:

Die Angaben sind als Grundlage für die Berechnung der Befristungsdauer gem. § 2 WissZeitVG erforderlich. Die insgesamt zulässige Befristungsdauer verlängert sich bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um zwei Jahre je Kind. Diese Regelung gilt für beide Elternteile. Von einer Betreuung ist regelmäßig auszugehen, wenn Kind und betreuende Person in einem gemeinsamen Haushalt leben.